MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN[1]

PRÄAMBEL

Der Organisationsplan basiert auf den im jeweils geltenden Entwicklungsplan der Medizinischen Universität enthaltenen Angaben zur Organisationsentwicklung. Er stellt das Gerüst der Medizinischen Universität Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar, die in § 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) im Allgemeinen und in § 29 Abs. 1 UG für Medizinische Universitäten im Besonderen definiert sind: Medizinische Universitäten erfüllen ihre Forschung- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Demzufolge sieht die Medizinische Universität Wien als ihre zentrale Aufgabe das gemeinsame Betreiben von Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung an, das – mit Ausnahme der als Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde-GmbH ausgelagerten gleichnamigen Universitätsklinik – für die Universitätskliniken und Klinischen Institute im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (AKH) erfolgt.

Das UG sieht als Ebene unterhalb des Rektorats Organisationseinheiten vor, mit deren LeiterInnen das Rektorat für einen zu vereinbarenden Zeitraum Zielvereinbarungen abzuschließen hat (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG). Ebenso haben die LeiterInnen von Organisationseinheiten mit den der Einheit zugeordneten Angehörigen Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung und Lehre (im klinischen Bereich auch der damit zusammenhängenden PatientInnenbetreuung), die von diesen Angehörigen zu erbringen sind, zu schließen (§ 20 Abs. 5 UG). Generelle Richtlinien für diese Zielvereinbarungen sind in der Satzung zu regeln.

In diesem Organisationsplan sind sämtliche klinische Einrichtungen, Forschungs- und Lehreinrichtungen der Medizinischen Universität Wien in Organisationseinheiten mit den Zielen aufgeteilt,

- eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre (§ 20 Abs. 4 UG) und der im klinischen Bereich damit zusammenhängenden PatientInnenversorgung zu erreichen. *Hier soll die enge Verflechtung von klinischen und medizinisch-theoretischen Bereichen im Vordergrund stehen.*
- Strategie- und Innovationsfähigkeit zu ermöglichen;
- die administrativen Rahmenbedingungen für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und die Studierenden zu gewährleisten.

Der klinische Bereich der Medizinischen Universität Wien ist in Universitätskliniken und Klinische Institute, der medizinisch-theoretische Bereich in *Zentren* organisiert. Diese Struktur bietet der unter dem Rektorat angesiedelten Ebene von gleichberechtigten Organisationseinheiten folgende Möglichkeiten, wie sie auch für eine für ihre Leistung und ihr Budget allein verantwortliche vollrechtsfähige Universität erforderlich sind:

[1] Stand 1. Jänner 2025.

- fachkompetente Leitung,
- Entscheidungsnähe liegt bei der Organisationseinheit
- klar definierte Verantwortlichkeiten
- Schwerpunktsetzung durch die Zielvereinbarung
- Flexibilität in der Personalplanung im Rahmen des vereinbarten Stellenplans
- Planung und Durchführung von Universitätslehrgängen
- Implementierung von Doktoratsprogrammen und -kollegs
- Gewährleistung der Fächerrepräsentation für Curricula

Gemäß Entwicklungsplan sind auch für den klinischen Bereich Zentren (Comprehensive Centers), in welchen klinische Fächer zusammenarbeiten, vorgesehen.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services) gilt als Leitgedanke die Schaffung schlanker Strukturen in Form von Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen, die für die Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Universität mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten zuständig sind.

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan gemäß § 20 Abs. 4 iVm. § 29 Abs. 2 UG gilt für alle in den §§ 3, 7, 8, 12 und 14 genannten Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien.

2. Abschnitt

Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien

Zentren

§ 2. (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Wien besteht aus Zentren.

(2) Zentren erlauben zukunftsorientierte, international kompetitive Forschung und Lehre durch optimierte Nutzung wissenschaftlicher, personeller, administrativer und apparativer Ressourcen und erbringen teilweise – und in unterschiedlichem Ausmaß – auch Dienstleistungen für die Universität und für andere Organisationseinheiten.

Organisatorische Gliederung

§ 3. (1) Im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Zentrum für Anatomie und Zellbiologie (Center for Anatomy and Cell Biology)
2. Zentrum für Physiologie und Pharmakologie (Center for Physiology and Pharmacology)
3. Zentrum für Public Health (Center for Public Health)
4. Zentrum für Hirnforschung (Center for Brain Research)
5. Zentrum für Pathobiochemie und Genetik (Center for Pathobiochemistry and Genetics)
6. Zentrum für Virologie (Center for Virology)
7. Zentrum für Gerichtsmedizin (Center for Forensic Medicine)
8. Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie (Center for Pathophysiology, Infectiology and Immunology)
9. Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik (Center for Medical Physics and Biomedical Engineering)
10. Zentrum für Medical Data Science (Center for Medical Data Science)
11. Zentrum für Biomedizinische Forschung und Translationale Chirurgie (Center for Biomedical Research and Tranlational Surgery)
12. Zentrum für Krebsforschung (Center for Cancer Research)

(2) Die Medizinische Universität Wien verfügt am Zentrum für Gerichtsmedizin über ein Forensisches DNA-Labor und hat dessen Betrieb an die FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH ausgelagert. Die Leitung des Forensischen DNA-Labors übt zugleich eine Geschäftsführungsfunktion in der GmbH aus.

Leitung

§ 4. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei zumindest ein/e Universitätsprofessor/in der Organisationseinheit mit ihrer/seiner Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

(2) Bestellungen von LeiterInnen gemäß Abs. 1 erfolgen zeitlich befristet. Die Bestellungsdauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des (aktiven) Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(2a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich gem. Abs. 1 und 2 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(3) Das Rektorat hat an einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bis zu zwei entsprechend qualifizierte stellvertretende LeiterInnen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen.

(4) LeiterIn, interimistische LeiterIn und stellvertretende LeiterIn einer Organisationseinheit können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden (§ 20 Abs. 5a UG).

Binnenstruktur von Organisationseinheiten

§ 5. (1) Die Binnenstruktur (Gliederung) einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist Bestandteil der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der/m LeiterIn der Organisationseinheit (§ 20 Abs. 5 UG). Dabei hat das Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass alle insbesondere für die Curricula relevanten medizinisch-wissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie die die Medizinische Universität Wien auszeichnenden Forschungsbereiche vertreten sind.

(2) Zu LeiterInnen von Subeinheiten einer Organisationseinheit und allfälligen StellvertreterInnen im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien werden vom/von der LeiterIn der jeweiligen Organisationseinheit entsprechend qualifizierte Personen der betreffenden Subeinheit mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität bestellt. Die LeiterInnen von Subeinheiten können in begründeten Fällen vom/von der LeiterIn der Organisationseinheit von ihrer Funktion abberufen werden.

(3) Die/der LeiterIn einer Organisationseinheit hat sicher zu stellen, dass den Subeinheiten die zur Erfüllung ihrer Ausgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Rektor kann die/den LeiterIn einer im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheit gemäß § 28 UG zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Zusammenhang mit der Subeinheit stehen, bevollmächtigen.

3. Abschnitt

Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien

Allgemeines

§ 6. (1) Die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben der Medizinischen Universität Wien im Klinischen Bereich erfolgt – mit Ausnahme der in § 8 genannten Einrichtung – im Zusammenwirken mit der öffentlichen Krankenanstalt "Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH".

(2) Organisationseinheiten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung "Universitätsklinik".

(3) Organisationseinheiten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen mittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung "Klinisches Institut".

(4) Die in §§ 7und 8 genannten Universitätskliniken und Klinischen Institute sind Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien. Die in § 7 genannten Einrichtungen haben gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung (gemäß § 7

Abs. 4 Kranken- und Kuranstaltengesetz, KAKuG) oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH.

Organisatorische Gliederung

§ 7. (1) Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität Wien und des AKH ist aufeinander abgestimmt und beruht auf einem Einvernehmen zwischen der Universität und der Stadt Wien als Trägerin des AKH.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende am AKH verortete Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Universitätsklinik für Innere Medizin I (Department of Medicine I)
2. Universitätsklinik für Innere Medizin II (Department of Medicine II)
3. Universitätsklinik für Innere Medizin III (Department of Medicine III)
4. Universitätsklinik für Allgemeinchirurgie (Department of General Surgery)
5. Universitätsklinik für Frauenheilkunde (Department of Obstetrics and Gynecology)
6. Universitätsklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (Department of Otorhinolaryngology)
7. Universitätsklinik für Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie (Department of Anaesthesia, Intensive Care Medicine and Pain Medicine)
8. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Department of Psychiatry and Psychotherapy)
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde (Department of Pediatrics and Adolescent Medicine)
10. Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin (Department of Biomedical Imaging and Image-guided Therapy)
11. Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (Department of Orthopedics and Trauma-Surgery)
12. Universitätsklinik für Dermatologie (Department of Dermatology)
13. Universitätsklinik für Radioonkologie (Department of Radiation Oncology)
14. Universitätsklinik für Urologie (Department of Urology)
15. Universitätsklinik für Neurochirurgie (Department of Neurosurgery)
16. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Department of Oral and Maxillofacial Surgery)
17. Universitätsklinik für Herz- und Thorakale Aortenchirurgie (Department of Cardiac and Thoracic Aortic Surgery)
18. Universitätsklinik für Thoraxchirurgie (Department of Thoracic Surgery)

19. Universitätsklinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie (Department of Plastic, Reconstructive and Aesthetic Surgery)
20. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie (Department of Pediatric and Adolescent Surgery)
21. Universitätsklinik für Notfallmedizin (Department of Emergency Medicine)
22. Universitätsklinik für Neurologie[2] (Department of Neurology)
23. Universitätsklinik für Physikalische Medizin, Rehabilitation und Arbeitsmedizin (Department of Physical Medicine, Rehabilitation and Occupational Medicine)
24. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Department of Child and Adolescent Psychiatry)
25. Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie (Department of Psychoanalysis and Psychotherapy)
26. Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie (Department of Ophthalmology and Optometry)
27. Universitätsklinik für Transfusionsmedizin und Zelltherapie (Department of Transfusion Medicine and Cell Therapy)
28. Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle (Department of Hospital Epidemiology and Infection Control)
29. Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie (Department of Clinical Pharmacology)
30. Klinisches Institut für Labormedizin (Department of Laboratory Medicine)
31. Klinisches Institut für Pathologie (Department of Pathology)

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis Z 11 genannten Universitätskliniken sind in die nachfolgend genannten Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG gegliedert. Hier hat gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG die Klinische Abteilung die Funktion einer Krankenabteilung oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH:

1. Innere Medizin I
   - Onkologie
   - Hämatologie und Hämostaseologie
   - Palliativmedizin
   - Infektionen und Tropenmedizin
2. Innere Medizin II
   - Kardiologie
   - Angiologie

[2] Der Universitätsklinik für Neurologie ist als Subeinheit die Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie zugeordnet.

- Pulmologie

3. Innere Medizin III
   - Endokrinologie und Stoffwechsel
   - Nephrologie und Dialyse
   - Rheumatologie
   - Gastroenterologie und Hepatologie
4. Allgemeinchirurgie
   - Viszeralchirurgie
   - Gefäßchirurgie
   - Transplantation
5. Frauenheilkunde
   - Geburtshilfe und feto-maternale Medizin
   - Allgemeine Gynäkologie und gynäkologische Onkologie
   - Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
6. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
   - Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
   - Phoniatrie-Logopädie
7. Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie
   - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
   - Schmerzmedizin
   - Herz-Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin
8. Psychiatrie und Psychotherapie
   - Allgemeine Psychiatrie
   - Sozialpsychiatrie
9. Kinder- und Jugendheilkunde
   - Neonatologie, Pädiatrische Intensivmedizin und Neuropädiatrie
   - Pädiatrische Kardiologie
   - Pädiatrische Pulmologie, Allergologie und Endokrinologie
   - Pädiatrische Nephrologie und Gastroentoenterologie
   - Allgemeine Pädiatrie und pädiatrische Hämato-Onkologie/St. Anna Kinderspital[3]

[3] Das St. Anna-Kinderspital ist eine eigenständige Krankenanstalt.

10. Radiologie und Nuklearmedizin
    - Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie
    - Kardiovaskuläre und Interventionelle Radiologie
    - Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie
    - Nuklearmedizin
11. Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie
    - Orthopädie
    - Unfallchirurgie

(4) Die in § 3 Abs. 1 Z 8 bis 11 genannten nicht-klinischen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien unterstützen auch die Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs. 2 UG. Dazu zählen auch Comprehensive Centers mit der Stadt Wien/AKH (§ 12a Abs. 1), sonstige Comprehensive Centers (§ 12b), Core Facilities (§ 12b Abs. 1 Z 1) und das Teaching Center (§ 12b Abs. 1 Z 4).

§ 8. Die Medizinische Universität Wien betreibt eine Universitätszahnklinik und hat die Universitätszahnklinik Wien GesmbH mit der Durchführung der Agenden der Krankenbehandlung, der Ausbildung und von Teilen der Lehre beauftragt. Die Universitätszahnklinik ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 2 sowie eine Krankenanstalt im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 KAKuG. Die Leitung der Universitätszahnklinik übt zugleich eine Geschäftsführungsfunktion in der GesmbH aus.

§ 9. Für eine Gliederung von Universitätskliniken und Klinischen Instituten in Subeinheiten, die keine Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG darstellen, gilt § 5 sinngemäß.

Leitung

§ 10. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien oder einer Klinischen Abteilung gemäß § 31 Abs. 4 UG ist vom Rektorat nach Anhörung der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität oder die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden soll, mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis zu bestellen (§32 Abs. 1 UG). Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bestellungsdauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs. 2 Z 1 bis Z 11 genannten (in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute beträgt drei Jahre und wird bei Erfüllung der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat für jeweils weitere drei Jahre verlängert; gleichermaßen sind Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards (sofern ein solcher gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien

eingerichtet ist) für eine Bestellungsverlängerung maßgebend. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(3) Die Bestellungsdauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs. 2 Z 12 bis Z 28 sowie § 8 genannten (nicht in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute sowie der Klinischen Abteilungen beträgt, sofern es sich um eine erstmalige Bestellung in eine solche Funktion handelt, drei Jahre. Die Bestellungsdauer wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards (sofern ein solcher gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist), bei LeiterInnen von Universitätskliniken und Klinischen Instituten auch das Ausmaß der Erfüllung der Zielvereinbarungen, nicht dagegen sprechen. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Einheit organisatorisch nicht mehr besteht.

(4) Alle bereits vor Inkrafttreten des Organisationsplans, Mitteilungsblatt Studienjahr 2006/2007, 12. Stück, Nr. 11, bestellten LeiterInnen von ungegliederten Universitätskliniken, ungegliederten Klinischen Instituten oder von Klinischen Abteilungen behalten ihre Funktion, wenn und solange die von ihnen geleitete Einheit organisatorisch weiterhin besteht. Die Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienst oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien.

(4a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung gem. Abs. 1 bis 3 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(5) Vom Rektorat sind bis zu zwei entsprechend qualifizierte Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis zu stellvertretenden LeiterInnen einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung zu bestellen. Abs. 1, letzter Satz, gilt sinngemäß.

(6) Ein/e LeiterIn, interimistische LeiterIn oder stellvertretende/r LeiterIn einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

§ 10a. (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Rektorat auf einvernehmlichen Vorschlag der LeiterInnen der Klinische Abteilungen einer in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Instituts und nach Anhörung des Rechtsträgers der Krankenanstalt eine Rotation der Funktion des/der Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts nach Maßgabe von Abs. 2 bis 6 beschließen.

(2) Die Bestelldauer des Leiters/der Leiterin der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit 1.1. des der Beschlussfassung nach Abs.1

folgenden Kalenderjahres, und wird abwechselnd von jeweils einem/einer Leiter/in einer Klinischen Abteilung ausgeübt (Rotationsmodell). Das Rektorat hat auf einvernehmlichen Vorschlag der Leiter/innen der Klinischen Abteilungen die Abfolge der Leitung festzulegen.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 5 werden jene Leiter/innen der Klinischen Abteilungen, die nicht die Funktion als Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts gemäß Abs. 2 ausüben, zu stellvertretenden Leitern/Leiterinnen der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts bestellt. Die Leiter/innen der Klinischen Abteilungen fungieren intern als Leitungsteam der betreffenden Universitätsklinik oder des betreffenden Klinischen Instituts. Der/Die jeweilige Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts ist der/die Sprecher/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts und vertritt diese/s nach außen. Das Leitungsteam wird insgesamt jeweils für jene Dauer bestellt, die der Zahl der Klinischen Abteilungen in Kalenderjahren entspricht. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet jedenfalls wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(4) Falls ein/e Leiter/in einer der Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts aus seiner/ihrer Funktion ausscheidet, übernimmt der/die vom Rektorat gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 4a bestellte Leiter/in der Klinischen Abteilung die Funktion entsprechend der Festlegung gemäß Abs. 2 und 3.

(5) Das Leitungsteam gemäß Abs. 3 koordiniert und organisiert die Universitätsklinik oder das Klinische Institut und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Die Beschlussfähigkeit des Leitungsteams ist nur bei Anwesenheit von allen Mitgliedern des Leitungsteams gegeben. Jedes Mitglied des Leitungsteams hat eine Stimme. In dringenden Fällen sind Entscheidungen auch im Umlaufweg oder über Video- oder Telefonkonferenz möglich. Die Vertretung durch den/die jeweilige/n stellvertretende/n Leiter/in der Klinischen Abteilung ist zulässig. Entscheidungen innerhalb des Leitungsteams werden einstimmig getroffen. Erfolgt keine Einigung, muss die Angelegenheit ein weiteres Mal behandelt werden. Wird auch dann keine Einigung erzielt, wird sie nochmals behandelt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die aktuelle Leiter/in der Organisationseinheit. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung des Leitungsteams getroffen werden.

(6) Angelegenheiten, die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18 und 19 dem/der Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts übertragen sind, sind gemeinsam im Leitungsteam nach den Regelungen gemäß Abs. 5 abzustimmen und zu entscheiden. In Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 Z 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14 und 15 hat der/die Leiterin der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts das Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der betroffenen Klinischen Abteilung herzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Rektorat. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung des Leitungsteams getroffen werden. § 11 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

4. Abschnitt

Aufgaben de/r/s Leiter/in/s einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen

§ 11. (1) Der/m LeiterIn einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien; wenn ein Advisory Board gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Gremiums;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal. Bei gegliederten Organisationseinheiten gemäß §§ 5, 7 Abs. 3 und 9 erfolgt zuerst der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der/m LeiterIn der Subeinheiten und danach mit dem übrigen Personal in Abstimmung mit den jeweiligen LeiterInnen der Subeinheiten.
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Abschluss von Rechtgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG;
6. Sicherung des Zielvereinbarungsgemäßen Einsatzes der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
7. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit im Sinne der wissenschaftlichen Schwerpunkte; an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auch im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
8. Organisatorische Unterstützung der Lehre entsprechend den Zielvereinbarungen und auf Basis des jeweiligen Curriculum-Organisationsplans (gemäß III. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien); an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben Organisation und Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
9. Führung von MitarbeiterInnengesprächen sowie MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal. An gegliederten Organisationseinheiten gemäß § 5, § 7 Abs. 3 und § 9 obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der/s LeiterIn der Organisationseinheit – die unmittelbare Fachaufsicht für das einer Subeinheit zugeordnete Personal der/m LeiterIn dieser Subeinheit;
10. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit und an den Subeinheiten;

11. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
12. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
13. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
14. Umsetzung der in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und Frauenförderung;
15. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes;
16. Bereitstellung von ÄrztInnen an Klinische Abteilungen, wenn Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG gegliedert sind;
17. mit dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz konforme Dienstplanung einschließlich Einteilung der Journaldienste;
18. Förderung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bei Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre, insbes. die Umsetzung der Forschungs- und Lehr-Zeiten bei MitarbeiterInnen mit Opt out (§ 110 Abs. 1 Z 1 UG);
19. Einhaltung des ärzterechtlich gebotenen Verhältnisses zwischen FachärztInnen und ÄrztInnen in Ausbildung, Unterstützung der ärztlichen Ausbildung und damit zusammenhängender Rotationen;
20. Mitwirkung an der Erhebung der Daten und Bereitstellung von Informationen betreffend den Klinischen Mehraufwand (§ 29 Abs. 4 Z 2 und Z 3 UG)

(2) LeiterInnen Klinischer Abteilungen sowie LeiterInnen von nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten obliegt auch die ärztliche Letztverantwortung für den von Ihnen geleiteten Spitalsbereich ("Primariat"). LeiterInnen von in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken oder Klinischen Instituten obliegt – unbeschadet der Aufgaben gemäß Abs. 1 – diese ärztliche Letztverantwortung bloß für der Gesamtklinik zugeordnete Spitalsbereiche.

5. Abschnitt

Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion

Ärztliche Ausbildungsunits

§ 12. (1) Ärztliche Ausbildungsunits sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die - unbeschadet der Bewilligung von Einrichtungen gemäß §§ 3, 5, 7 und 9 als Ausbildungsstätte nach Ärztegesetz 1998 - die fächer- und bereichsübergreifende ärztliche Ausbildung als Ausbildungsstätte in einem Sonderfach oder in Allgemeinmedizin (§§ 9, 10 Ärztegesetz 1998) zwischen verschiedenen Organisationseinheiten, Abteilungen bzw. Subeinheiten zur Optimierung der Ausbildung und zur Koordination der Ausbildungsinhalte im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt „Allgemeines Krankenhaus der Stadt

Wien – AKH“, durchführen. Ärztliche Ausbildungsunits übernehmen Koordinierungsfunktionen und basieren auf einem fachbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH; die fachlich-medizinische Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Einrichtungen, die im Sinn einer horizontalen Quervernetzungsstruktur im Rahmen der Ärztlichen Ausbildungsunits zusammenwirken.

Es sind vorbehaltlich der Bewilligung als Ausbildungsstätte gemäß §§ 9, 10 Ärztegesetz 1998 folgende Ärztliche Ausbildungsunits eingerichtet:

1. Ärztliche Ausbildungsunit für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
2. Ärztliche Ausbildungsunit für Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer
3. Ärztliche Ausbildungsunit für Allgemeinmedizin

(2) Zur/Zum Leiter/in einer Ärztlichen Ausbildungsunit gemäß Abs. 1 ist vom Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger ärztlicher Befugnis zu bestellen. Sind an der Ärztlichen Ausbildungsunit Universitätskliniken, Klinische Institute oder Klinische Abteilungen beteiligt, ist vor der Bestellung dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bestellungsdauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des (aktiven) Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(3) Das Rektorat kann für die/den LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß Abs. 1 nach Anhörung de/r/s Leiter/in/s bis zu zwei StellvertreterInnen bestellen.

(4) Nähere Regelungen hinsichtlich Funktion, Inhalt, Abläufe, Ausbildungsstellen und Rotationen der Ärztlichen Ausbildungsunits sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

Comprehensive Centers mit der Stadt Wien/AKH

§ 12a. (1) Comprehensive Centers sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationseinheiten/Abteilungen und Disziplinen zur Optimierung der Behandlungsabläufe und zur Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien als Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – AKH“, strukturieren und bündeln. Comprehensive Centers übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität

Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH; die fachliche Verantwortung bleibt weiterhin bei den beteiligten Einrichtungen, die im Sinn einer horizontalen Quervernetzungsstruktur im Rahmen des Comprehensive Centers zusammenwirken.

1. **Comprehensive Cancer Center:** Die Koordination des Klinischen Bereiches sowie der klinischen und nicht-klinischen Forschung und Lehre im Bereich der Onkologie wird durch diese Organisationseinheit als eine gemeinsame Organisationseinheit von Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien unterstützt.[4]
2. **Comprehensive Center for Pediatrics**: Das Comprehensive Center for Pediatrics (CCP) ist eine enge Kooperation verschiedenster medizinischer Fachdisziplinen, die sich mit den Erkrankungsentitäten im Kindes- und Jugendalter auseinandersetzen.
3. **Comprehensive Center for Cardiovascular Medicine**: Das Comprehensive Center for Cardiovascular Medicine (CCVM) ist eine Kooperation aller mit kardiovaskulären Erkrankungen befassten Fachdisziplinen und Einrichtungen.
4. **Comprehensive Center for Perioperative Medicine:** Das Comprehensive Center for Perioperative Medicine (CCPM) ist eine enge Kooperation verschiedenster Fachdisziplinen zur Optimierung und Weiterentwicklung der perioperativen Diagnose- und Behandlungswege unter Nutzung der synergistischen Effekte der Interdisziplinarität und Interprofessionalität.
5. **Comprehensive Center for Clinical Neurosciences and Mental Health:** Das Comprehensive Center for Clinical Neurosciences and Mental Health (C3NMH) ist eine enge Kooperation von neurowissenschaftlichen und psychiatrischen Einrichtungen zur kontinuierliche Verbesserung der klinischen Versorgung (Diagnostik und interprofessionelle Therapie) von PatientInnen mit neurologischen und psychischen Erkrankungen.
6. **Comprehensive Center for Infection Medicine:** Das Comprehensive Center for Infection Medicine (CCIM) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen mit Aufgaben in Prävention, Diagnostik, Management, Therapie, Wissensvermittlung über und Erforschung von Infektionen zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf dem Gebiet der Infektionsmedizin.
7. **Comprehensive Center for Chest Diseases:** Das Comprehensive Center for Chest Diseases (CCCD) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH Wien mit Aufgaben in Prävention, Diagnostik, Management, Therapie, Wissensvermittlung über und Erforschung von Lungenerkrankungen zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf diesem Gebiet.
8. **Comprehensive Center for Inflammation and Immunity:** Das Comprehensive Center for Inflammation and Immunity (CCII) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH

[4] Auf Grundlage einer Kooperation zwischen Medizinischer Universität Wien und Wiener Krankenanstaltenverbund wird durch das Vienna Cancer Center die Koordination institutionenübergreifend auf den gesamten Krankenstaltenverbund gewährleistet.

Wien mit Aufgaben in Prävention, Diagnostik, Management, Therapie, Wissensvermittlung über und Erforschung von immun-mediierten Erkrankungen und Immundefekten zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf diesem Gebiet.

9. **Comprehensive Center for Musculoskeletal Disorders:** Das Comprehensive Center for Musculoskeletal Disorders (CCMSD) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH Wien mit Aufgaben in Prävention, Diagnostik, Management, Therapie, Wissensvermittlung über und Erforschung von muskuloskeletalen Erkrankungen zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf diesem Gebiet.

10. **Comprehensive Center for Rare and Undiagnosed Diseases:** Das Comprehensive Center for Rare and Undiagnosed Diseases (C²RUD) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH Wien mit Aufgaben in Diagnostik, Management, Therapie und Wissensvermittlung und Erforschung von seltenen und unerkannten Erkrankungen zur kontinuierlichen Verbesserung der PatientInnenversorgung auf diesem Gebiet.

11. **Comprehensive Center for Integrated Diagnostics:** Das Comprehensive Center for Integrated Diagnostics (CCID) ist eine enge Kooperation von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien und des Universitätsklinikums AKH Wien mit den Aufgaben der fachübergreifenden Bereitstellung und Weiterentwicklung der integrierten Diagnostik, Beratung und Wissensvermittlung basierend auf interdisziplinärer Forschung unter optimaler Ausnutzung der komplementären und synergistischen wissenschaftlichen und diagnostischen Kompetenzen auf höchstem akademischen Niveau entsprechend den Grundsätzen der Präzisionsmedizin zum Benefit der PatientInnen.

(2) An einem Comprehensive Center können sich Universitätskliniken, Klinische Institute und Klinische Abteilungen sowie Organisationseinheiten des nicht-klinischen Bereichs (Zentren) der Medizinischen Universität Wien oder deren Subeinheiten (Abteilungen, Institute) beteiligen. Externe Kooperationspartner, Abteilungen oder Einrichtungen anderer Krankenhäuser bzw. externe Forschungseinrichtungen können auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als assoziierte Einrichtungen in das Comprehensive Center aufgenommen werden. Die Beteiligung von weiteren Einrichtungen kann schriftlich beim Leitungsgremium des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 4) beantragt werden. Die Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6) macht einen Vorschlag über die Teilnahme einer antragstellenden Einrichtung an das zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH, das über die Teilnahme entscheidet. Die Finanzierung der Comprehensive Center erfolgt grundsätzlich durch Einbringung aus Mitteln bzw. Ressourcen der beteiligten Einrichtungen und aus Drittmitteln.

(3) Das zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH legt die Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Center fest. Die einzelnen **Aufgaben**, die die Zielerreichung der Comprehensive Center gewährleisten sollen, sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Die **Leitung** des Comprehensive Center obliegt einem **Leitungsgremium** aus dem/der Leiter/in und seinem/seiner/ihrem/ihrer stellvertretenden Leiter/in oder seinen/ihren stellvertretenden LeiterInnen. Die Leitung kann aus bis zu fünf Personen bestehen, wobei die Anzahl für das jeweilige Comprehensive Center von der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6) festzulegen ist.

Der/Die Leiter/in und sein(e)/ihr(e) StellvertreterInnen werden auf Vorschlag der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6), nach Zustimmung des zuständigen Gremiums der gemeinsamen Betriebsführung, vom Rektorat aus dem Kreis der VertreterInnen der am Comprehensive Center beteiligten Einrichtungen bestellt, wobei der/die Leiter/in jedenfalls einem der Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 3) anzugehören hat.

Das Leitungsgremium wird insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Funktion des Leiters/der Leiterin kann nach Maßgabe von Abs. 4 dritter Satz in regelmäßigen Zeitintervallen, die ein Jahr nicht unterschreiten dürfen, zwischen den für das Leitungsgremium berufenen Personen wechseln (Rotation). Die Funktionsdauer des Leiters/der Leiterin und das Rotationsprozedere sind für das jeweilige Comprehensive Center vom Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH festzulegen.

Falls ein Mitglied des Leitungsgremiums aus seiner/ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß den vorangegangen Festlegungen des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen, dessen Funktionsdauer mit der Funktionsdauer der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums endet.

Der/Die jeweilige Leiter/in ist der/die Sprecher/in des Comprehensive Center und vertritt dieses nach außen. In seiner Zeit als Leiter/in übt er/sie die Rolle des Leiters/der Leiterin einer Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus. Die Leitung koordiniert, organisiert und ist gemeinschaftlich verantwortlich für den Aufbau des Comprehensive Center und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

(5) Zu den **Aufgaben der Leitung** zählen neben den in § 15 Abs. 2 für die LeiterInnen von Organisationseinheiten definierten Aufgaben insbesondere:

a) die Repräsentation des Comprehensive Center nach außen;
b) die Wahrnehmung von Prozess- und Organisationsverantwortung hinsichtlich der interdisziplinären PatientInnenversorgung und klinischen Forschungskooperationen nach Abstimmung mit der Zentrumskonferenz (§ 12a Abs. 6);
c) die Sicherstellung der Integration von ExpertInnen des nicht ärztlichen Personals zur Weiterentwicklung von Leistungsprozessen, Organisation und Abläufen unabhängig von der linienhierarchischen Aufbauorganisation;
d) die gemeinsame Akquisition von Drittmitteln;
e) die Etablierung und der Ausbau der Kontakte mit Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit;
f) die Initiierung von Forschungsprojekten;

g) die Abstimmung der Elemente der gemeinschaftlichen Außendarstellung des Comprehensive Center (Internetauftritt, etc.) mit dem zuständige Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH ;
h) die Etablierung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit externen, internationalen Organisationen;
i) der Beschluss über die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets, wobei die Budgetverantwortung dem/der jeweiligen Leiter/in obliegt,
j) die jährlich zu erfolgende Berichterstattung (Jahresbericht) zur Zielerreichung in den Dimensionen PatientInnenversorgung (Kennzahlen der KH-Betriebsführung), PatientInnenzufriedenheit, Qualitätsindikatoren und Forschungsaktivitäten sowie die halbjährlichen Kennzahlenberichte, die dem zuständigen Gremium der gemeinsamen Betriebsführung der Medizinischen Universität Wien und des AKH und allen beteiligten Einrichtungen des Comprehensive Center zu Verfügung zu stellen sind.

Nähere Regelungen über die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Leitungsgremiums können in einer Geschäftsverteilung getroffen werden.

(6) Die **Zentrumskonferenz** besteht aus den LeiterInnen der beteiligten Einrichtungen des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 4) sowie je einem/einer Vertreter/in der für die Abläufe und Organisation mitverantwortlichen Berufsgruppen. Im Falle der Beteiligung von Abteilungen oder anderen Subeinheiten von Organisationseinheiten, ist auch der/die jeweilige Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit Mitglied der Zentrumskonferenz. Von dem/der jeweiligen Leiter/in der beteiligten Einrichtungen und dem/der jeweilige/n für die am Comprehensive Center vertretene Berufsgruppe zuständigen Fachdirektor/in ist je ein Ersatzmitglied zu nominieren, das in Vertretung an den Sitzungen der Zentrumskonferenz teilnehmen kann.

Die Zentrumskonferenz berät und beschließt den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des Comprehensive Center (§ 12a Abs. 5 lit j). Die Zentrumskonferenz gibt Impulse für die Intensivierung der Zusammenarbeit im klinischen und wissenschaftlichen Bereich und setzt Schwerpunkte in der Forschung und Lehre. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

(7) Ein extern besetztes **Advisory Board** mit maximal drei, mehrheitlich internationalen Mitgliedern ist einzurichten. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung zu treffen.

Sonstige Comprehensive Centers

§ 12b. (1) Sonstige Comprehensive Centers sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Expert:innen, Disziplinen und verschiedenen Organisationseinheiten/Abteilungen der Medizinischen Universität Wien zur Optimierung und zur Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit strukturieren und bündeln. Diese Comprehensive Centers übernehmen Forschungs- und Koordinierungsfunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss von Expert:innen ohne Einfluss auf die sonst bestehende

Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH.

1. Comprehensive Center for Artificial Intelligence in Medicine: das Comprehensive Center for Artificial Intelligence in Medicine ist eine enge Kooperation verschiedenster Fachdisziplinen und bündelt die Expertise im Bereich Artificial Intelligence.
2. Comprehensive Center for Preventive Medicine: Das Comprehensive Center for Preventive Medicine ist eine enge Kooperation verschiedenster Fachdisziplinen und bündelt die Expertise im Bereich Prävention.

(2) An einem Comprehensive Center gemäß Abs. 1 können sich Expert:innen aus Organisationseinheiten (Zentren, Universitätskliniken, Klinischen Instituten, Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion, Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung) der Medizinischen Universität Wien oder deren Subeinheiten (Abteilungen, Institute) beteiligen. Teilnehmende Expert:innen sind sowohl mit ihrer Organisationseinheit als auch mit dem Comprehensive Center affiliiert. Die Finanzierung der Comprehensive Center erfolgt grundsätzlich durch Einbringung aus Mitteln bzw. Ressourcen der Arbeitsgruppen und Einrichtungen der beteiligten Expert:innen und aus Drittmitteln.

Expert:innen von anderen Forschungseinrichtungen oder sonstigen externen Kooperationspartnern können auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als assoziierte Mitglieder in das Comprehensive Center aufgenommen werden. Die Beteiligung von solchen weiteren Expert:innen kann schriftlich beim Leitungsgremium des Comprehensive Centers (Abs. 4) beantragt werden, das über die Teilnahme entscheidet.

(3) Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt die Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Centers fest.

(4) Die Leitung des Comprehensive Centers obliegt einem Leitungsgremium aus dem:der Leiter:in und seine:r/ihre:r stellvertretenden Leiter:in oder seinen:ihren stellvertretenden Leiter:innen. Die Leitung kann aus bis zu fünf Personen bestehen, wobei die Anzahl für das jeweilige Comprehensive Center vom Rektorat festzulegen ist.

Der:die Leiter:in und sein:e:ihr:e Stellvertreter:innen werden auf Vorschlag der mit dem Comprehensive Center affilierten Universitätsprofessor:innen vom Rektorat bestellt, wobei der:die Leiter:in und sein:e:ihr:e Stellvertreter:innen jedenfalls einem der Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Centers (Abs. 3) anzugehören hat. Der Vorschlag hat die für die Besetzung des Leitungsgremiums am besten geeigneten Personen zu enthalten. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeigneten Personen, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die Universitätsprofessor:innen zurückverweisen.

Das Leitungsgremium wird insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Funktion des:der Leiter:in kann nach Maßgabe von Abs. 4 dritter Satz in regelmäßigen Zeitintervallen, die ein Jahr nicht unterschreiten dürfen, zwischen den für das Leitungsgremium berufenen Personen wechseln (Rotation). Die

Funktionsdauer des:der Leiter:in und das Rotationsprozedere sind für das jeweilige Comprehensive Center vom Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem Rektorat der Medizinischen Universität Wien festzulegen.

Falls ein Mitglied des Leitungsgremiums aus seiner Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß den vorangegangenen Festlegungen des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen, dessen Funktionsdauer mit der Funktionsdauer der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums endet.

Der:Die jeweilige Leiter:in ist der:die Sprecher:in des Comprehensive Centers und vertritt dieses nach außen. In seiner Zeit als Leiter:in übt er:sie die Rolle des:der Leiter:in einer Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus. Die Leitung koordiniert, organisiert und ist gemeinschaftlich verantwortlich für den Aufbau des Comprehensive Centers und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

(5) Zu den Aufgaben der Leitung zählen neben den in § 15 Abs. 2 für die LeiterInnen von Organisationseinheiten definierten Aufgaben insbesondere:

a) die Repräsentation des Comprehensive Centers nach außen;

b) die Wahrnehmung von Prozess- und Organisationsverantwortung hinsichtlich der Forschungskooperationen;

c) die gemeinsame Akquisition von Drittmitteln;

d) die Etablierung und der Ausbau der Kontakte mit Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit;

e) die Initiierung von Forschungsprojekten;

f) die Abstimmung der Elemente der gemeinschaftlichen Außendarstellung des Comprehensive Centers (Internetauftritt, etc.);

g) die Etablierung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit externen, internationalen Organisationen;

h) der Beschluss über die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets, wobei die Budgetverantwortung dem:der jeweiligen Leiter:in obliegt,

i) die jährlich zu erfolgende Berichterstattung (Jahresbericht).

(6) Ein extern besetztes Advisory Board mit maximal fünf, mehrheitlich internationalen Mitgliedern ist einzurichten.

(7) Nähere Regelungen zu Aufnahme und Ausscheiden von Expert:innen (Abs. 2), zu den einzelnen Aufgaben, die die Zielerreichung des Comprehensive Centers gewährleisten sollen, zum Leitungsgremium und zur Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Leitungsgremiums (Abs. 4) sowie zum Scientific Advisory Board (Abs. 6) können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die vom Rektorat zu genehmigen ist.

Weitere Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion

§ 12c. (1) Zu den weiteren Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion gehören:

1. **Core Facilities:** kostenintensive und hochspezialisierte Technologien werden für alle Forschenden der Medizinischen Universität Wien, insbesondere aus dem klinischen Bereich, zugänglich gemacht.
2. **Bibliothek:** zur Beratung und Betreuung von Personen, die medizinisch-wissenschaftliche Informationen benötigen.
3. **Institut für Ethik, Sammlungen und Geschichte der Medizin:** Aufgaben dieser Organisationseinheit sind Ausstellung, Pflege und Weiterentwicklung der medizin-historischen Sammlungen der Medizinischen Universität Wien sowie die Wahrnehmung der Forschung und Lehre in den Bereichen Ethik und Geschichte der Medizin.
4. **Teaching Center**[5]: Aufgaben dieser Organisationseinheit sind die Koordination und Weiterentwicklung der Curricula für sämtliche Studien der Medizinischen Universität Wien (Humanmedizin, Zahnmedizin, Medizinische Informatik, Doktoratsstudien/PhD, Universitätslehrgänge) und die Lehrorganisation.

(2) Für die Bestellung und die Aufgaben der LeiterInnen und stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten gemäß Abs. 1 gilt § 15 sinngemäß.

(3) Die Medizinische Universität Wien hat den Betrieb der in der Organisationseinheit gemäß § 12b Abs. 1 Z 3 bestehenden Sammlungen im „Josephinum“ an die Josephinum - Medizinische Sammlungen GmbH ausgelagert. Die Leitung der Organisationseinheit übt zugleich eine Geschäftsführungsfunktion in der GmbH aus.

6. Abschnitt

Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services)

Dienstleistungseinrichtungen, Stabstellen

§ 13. (1) Als Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung bestehen Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen.

(2) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten, die der Bereitstellung von Infrastruktur und Services mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten dienen. Damit dienen sie auch der Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs. 2 UG.

[5] Dem Teaching Center sind als Subeinheiten eine Research Unit für Curriculumentwicklung und eine Unit für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung zugeordnet.

(3) Stabstellen sind Organisationseinheiten, die überwiegend der Beratung der Universitätsleitung und der Wahrnehmung strategischer Aufgaben dienen.

Organisationsstruktur

§ 14. (1) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Büro der Universitätsleitung
2. Abteilung Personal und Personalentwicklung
3. Abteilung Recht und Compliance
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
5. Studienabteilung
6. Forschungsservice
7. Technologietransfer
8. International Office
9. Koordinationszentrum für Klinische Studien – MedUni Wien
10. Finanzabteilung
11. Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement
12. IT Services & strategisches Informationsmanagement

(2) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Stabstellen:

1. Interne Revision
2. Evaluation und Qualitätsmanagement
3. Gender Mainstreaming und Diversity
4. Controlling

(3) Die in Abs. 1 Z 2 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die administrative Unterstützung des Amts der Medizinischen Universität Wien wahr.

(4) In der in Abs. 1 Z 5 genannten Dienstleistungseinrichtung ist ein Referat für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

(5) Die in Abs. 2 Z 1 genannte Stabstelle ist direkt dem Rektor zugeteilt.

(6) Die in Abs. 2 Z 3 genannte Stabstelle hat auch die Funktion zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung inne (§ 19 Abs. 1 Z 7 UG), mit den dieser durch die Satzung der Medizinischen Universität Wien zugewiesenen Aufgaben.

Leitung

§ 15. (1) Das Rektorat hat für jede Organisationseinheit gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 eine/n LeiterIn zu bestellen.

(2) Dem/Der LeiterIn einer Organisationseinheit gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung gegenüber dem Rektorat;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und deren Umsetzung;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. MitarbeiterInnenführung und Ausübung der Funktion der/s Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, Führen von MitarbeiterInnengesprächen;
5. Einrichtung eines Kommunikationsinstrumentariums an der Organisationseinheit;
6. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
7. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung;
8. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen.
9. Mitwirkung an Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes

(3) Das Rektorat kann für die/den LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1und 2 nach Anhörung de/r/s Leiter/in/s bis zu zwei StellvertreterInnen bestellen.

(4) Bestellungen von LeiterInnen gemäß Abs. 1 erfolgen zeitlich befristet. Die Bestellungsdauer beträgt fünf Jahre, längstens jedoch bis zum Ende des (aktiven) Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht. Wiederbestellungen für jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(4a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung gem. Abs. 1 und 4 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(5) Die/Der LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sowie interimistische LeiterInnen und stellvertretende LeiterInnen können vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

7. Abschnitt

Interuniversitäre Organisationseinheiten gemäß § 20c UG

Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung

(Ignaz Semmelweis Institute (ISI) – Interuniversity Institute for Infection Research)

Zweck

§ 16. Das „Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung“ ist eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002, mit dem die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem infektiologischen, mikrobiologischen und epidemiologischen Gebiet weiter gestärkt und institutionalisiert werden soll. Die Beteiligung weiterer Universitäten bedarf einer Änderung des Organisationsplans.

§ 17. Andere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen als assoziierte Einrichtungen in das ISI aufgenommen werden.

Organisationsstruktur

§ 18. (1) Zum:Zur Leiter:in des ISI („Direktor:in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen der interuniversitären Organisationseinheit ein:e Universitätsprofessor:in oder eine sonst entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die:der einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer beteiligten Universität zu bestellen (§ 20c Abs. 2 UG). Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Die Rektorate der anderen beteiligten Universitäten sind berechtigt, jeweils die Funktion eines:einer **stellvertretende:n Leiter:in** in Anspruch zu nehmen. Diese bis zu vier stellvertretenden Leiter:innen werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI aus dem Kreis der Universitätsprofessor:innen (gemäß § 98 bzw § 99 UG) oder sonst entsprechend qualifizierter Personen bestellt.

(3) Der:Die Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner:ihrer Funktion mittels Bescheides jenes Rektorats, mit dem der:die Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(4) Ein:e stellvertrende:r Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner:ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der:die stellvertretende Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(5) Falls der:die Leiter:in oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen aus seiner:ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein:e neue:r Leiter:in bzw. stellvertretende:r Leiter:in zu bestellen.

(6) Der:Die Leiter:in ist der:die Sprecher:in des ISI und repräsentiert dieses nach außen. Er:Sie koordiniert, organisiert und ist verantwortlich für den Aufbau des ISI und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

(7) Der:Die Leiter:in ist gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Zu den Aufgaben des:der Leiter:in des ISI zählen die universitätsrechtlich für Leiter:innen von Organisationseinheiten normierten und die in der Geschäftsordnung gemäß § 6 festgelegten Aufgaben.

§ 19. Der **Lenkungsausschuss** besteht aus den Rektor:innen der beteiligten Universitäten. Diese können auch durch eine:n Vizerektor:in vertreten werden. Der Lenkungsausschuss berät die:den Leiter:in des ISI und beschließt die von dem:der Leiter:in vorgeschlagene strategische Ausrichtung. Der Lenkungsausschuss stimmt, nach Abstimmung in den jeweiligen Rektoraten, über die Zielvereinbarung des:der Leiter:in mit dem Rektorat der Universität, der der:die Leiter:in zugeordnet ist, einschließlich dem Budget für das ISI und über universitäts- und organisationsrechtlich das ISI betreffende Entscheidungen ab. Der Lenkungsausschuss genehmigt den Vorschlag des:der Leiter:in für den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des ISI. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vertreter:innen der beteiligten Universitäten anwesend ist. Im Lenkungsausschuss gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

§ 20. Ein **Scientific Advisory Board** mit drei externen internationalen Expert:innen auf dem Gebiet der Infektiologie ist einzurichten.

§ 21. Nähere Regelungen zur Leitung, zu den Aufgaben des:der Leiter:in, zu beratenden Gremien, zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses und zum Scientific Advisory Board sind in einer **Geschäftsordnung** zu treffen, die vom Lenkungsausschuss (§ 19) beschlossen wird.

Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 22. (1) Die dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie können neben dem ISI einer weiteren Organisationseinheit an der betreffenden Universität zugeordnet sein. Durch die Zuordnung zum ISI entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter:innen und den anderen beteiligten Universitäten.

(2) Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter:innen zum ISI erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind, auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw dienstrechtlichen Beziehungen der dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs 6 Z 1 UG).

(3) In der Vereinbarung gemäß Abs 2 sind auch Regelungen für das Auswahlverfahren der Leiter:innen von Forschungsgruppen (Junior Principle Investigators, Adjunct Principle Investigators) zu treffen.

§ 23. Der:Die Leiter:in des ISI übt über das dem ISI zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten betreffend dessen Tätigkeit am ISI die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie – unbeschadet der Stellung des:der jeweiligen Rektor:in als oberste:r Vorgesetzte:r – die Dienstaufsicht aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der:die Leiter:in des ISI dem:der Rektor:in der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der:die Mitarbeiter:in seinen:ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist. Dem ISI zugeordnete Mitarbeiter:innen, die an einer anderen Universität als jener Universität, mit der die Mitarbeiter:innen ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte gemäß § 125 UG zugewiesen sind, tätig werden, unterliegen den Ordnungsvorschriften der jeweiligen anderen Universität. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter:innen, die am Standort des ISI in Wien tätig sind. In die Arbeitsverträge bzw. Dienstzuteilungen sind dementsprechende Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zu den Arbeits- bzw. Dienstorten und allfällige Reisekostenabgeltungen aufzunehmen.

Finanzierung, Zielvereinbarungen

§ 24. Die Grundfinanzierung des ISI erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb des ISI verbundenen Kosten, zB Gebäude/Miete inkl sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.

§ 25. Der:Die Leiter:in des ISI schließt mit dem Rektorat der Universität, der er:sie zugeordnet ist, eine Zielvereinbarung, die mit dem Lenkungsausschuss abgestimmt ist (§ 19) ab. Ihm obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.

§ 26. Der:Die Leiter:in oder eine:r der stellvertretenden Leiter:innen des ISI hat mit den dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen Mitarbeiter:innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem dem ISI zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

Max Perutz Labs

Zweck, Ziel und Aufgaben

§ 27. (1) Die Max Perutz Labs sind eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002 mit dem wissenschaftlichen Fokus auf ein mechanistisches Verständnis von grundlegenden biomedizinischen Prozessen durch die Analyse und Rekonstitution komplexer biologischer Systeme.

(2) Die Max Perutz Labs dienen der wissenschaftlichen Beforschung von grundlegenden biomedizinischen Prozessen. Mit einem starken molekularen Schwerpunkt und einer Vielzahl von Modellorganismen wird eine Brücke zwischen Grundlagenforschung und Biomedizin geschlagen. Die Aufgaben der Max Perutz Labs sind forschungs- und lehrorientiert, um Spitzenforschung durchzuführen und zu den Curricula der beteiligten Universitäten entsprechend beizutragen.

(3) Die Max Perutz Labs haben das von Max Perutz gegründete Laboratory of Molecular Biology (LMB) zum Vorbild und verfolgen in allen Belangen das Ziel, wissenschaftliche Exzellenz auf internationalem Niveau zu erreichen.

(4) Die beteiligten Universitäten verpflichten sich, im Bereich der Grundlagenforschung und der Betreuung von Studierenden zu kooperieren und bei der Implementierung, Umsetzung und Analyse von Aktivitäten zur Zielerreichung der Max Perutz Labs aktiv mitzuwirken.

(5) Die beteiligten Universitäten bemühen sich, universitätsspezifische administrative Prozesse so weit wie möglich zu harmonisieren und/oder zu vereinfachen, um das reibungslose Funktionieren der wissenschaftlichen Aktivitäten zu unterstützen.

Leitung der interuniversitären Organisationseinheit

§ 28. (1) Zum:Zur Leiter:in der Max Perutz Labs („Direktor:in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen der interuniversitären Organisationseinheit ein:e Universitätsprofessor:in oder eine entsprechend qualifizierte Person, der:die über die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung, verfügt, zu bestellen. Die:Der zukünftige Leiter:in hat in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund zu stehen und den beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen zu sein, oder hat in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu den beteiligten Universitäten zu stehen (§ 20c Abs. 2 UG). Der Vorschlag kann in begründeten Fällen durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten zurückgewiesen werden. Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten werden auf Vorschlag des:der Leiters:in der Max Perutz Labs aus dem Kreis der Universitätsprofessor:innen oder entsprechend qualifizierter Personen (mit der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung) nach Anhörung

der Zentrumskonferenz bis zu drei stellvertretende Leiter:innen bestellt. Mit der Bestellung der stellvertretenden Leiter:innen ist eine Vertretungsreihenfolge mit Rotation oder eine interne Aufgabenverteilung festzulegen.

(3) Im Zuge der Bestellung der stellvertretenden Leiter:innen legen die beiden Rektorate fest, welche Mitglieder des Leitungsteams der Max Perutz Labs für den Geschäftsbereich der Lehre an der Universität Wien und an der Medizinischen Universität Wien zuständig sind, wobei die Agenden der Lehre jedenfalls von einer Person mit Zuordnung zu jener Universität, für deren Durchführung von Studienprogrammen sie verantwortlich ist, wahrzunehmen sind.

(4) Die:Der Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer:seiner Funktion mittels Bescheides der Rektorate, mit dem der:die Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(5) Ein:e stellvertretende:r Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner:ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der:die stellvertretende Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(6) Falls der:die Leiter:in oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen aus seiner:ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein:e neue:r Leiter:in bzw. stellvertretende:r Leiter:in zu bestellen.

Aufgaben der Leitung der interuniversitären Organisationseinheit

§ 29. Für den Aufgabenbereich des:der Leiters:in sind neben den im Universitätsgesetz 2002 aufgezählten Aufgaben auch jene in den Organisationsplänen der Universität Wien und der Medizinischen Universität sinngemäß relevant. Insbesondere ist hier auf § 6 Organisationsplan der Universität Wien sowie § 11 Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien zu verweisen.

Zentrumskonferenz

§ 30. Für die Max Perutz Labs ist in sinngemäßer Anwendung von § 7 Organisationsplan der Universität Wien eine Zentrumskonferenz als beratendes Gremium einzurichten. Für die Beratung erfolgt zumindest ein halbjährliches Meeting.

Scientific Advisory Board (wissenschaftlicher Beirat)

§ 31. Ein extern besetztes Scientific Advisory Board (SAB, wissenschaftlicher Beirat) ist nach dem Muster von § 10 Organisationsplan der Universität Wien einzurichten. Es soll die Max Perutz Labs in ihrer Entwicklungsplanung und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützen.

Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 32. (1) Die an den Max Perutz Labs tätigen Mitarbeiter:innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder deren Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie werden der interuniversitären Organisationseinheit zugeordnet. Durch die Zuordnung zu den Max Perutz Labs entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter:innen und der anderen beteiligten Universität.

(2) Die organisationsrechtliche Zuordnung der Mitarbeiter:innen zu den Max Perutz Labs erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw. dienstrechtlichen Beziehungen der den Max Perutz Labs zugeordneten Mitarbeiter:innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs. 6 Z 1 UG).

(3) Der:Die Leiter:in der Max Perutz Labs übt über das den Max Perutz Labs zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten und deren Tätigkeiten an den Max Perutz Labs die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie – unbeschadet der Stellung des:der jeweiligen Rektor:in als oberste:r Vorgesetzte:r – die Dienstaufsicht über das den Max Perutz Labs zugeordnete Personal aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der:die Leiter:in der Max Perutz Labs den Rektor:innen der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der:die Mitarbeiter:in seinen:ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist.

Finanzierung, Zielvereinbarungen

§ 33. Die Grundfinanzierung der Max Perutz Labs erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw. den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb der Max Perutz Labs verbundenen Kosten, z. B. Gebäude/Miete inkl. sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.

§ 34. Der:Die Leiter:in der Max Perutz Labs schließt mit den Rektoraten der beiden Universitäten eine Zielvereinbarung. Ihm:Ihr obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.

§ 35. Der:Die Leiter:in oder eine:r der stellvertretenden Leiter:innen der Max Perutz Labs hat mit den den Max Perutz Labs zugeordneten Mitarbeiter:innen Mitarbeiter:innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem den Max Perutz Labs zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

8. Abschnitt

Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten

§ 36. Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den in diesem Organisationsplan genannten Organisationseinheiten wird – nach Stellungnahme des Senats – im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien gesondert kundgemacht. Doppelzuordnungen, Zuordnungen zu ausgegliederten Einrichtungen der Universität sowie vorübergehende Zuordnungen unter eine andere Fachaufsicht sind möglich.